



DEUTSCHE WETTKAMPFORDNUNG (DWO)

TEIL 1 (GEMEINSAME BESTIMMUNGEN)

SNOWBOARD VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

(SNBGER)

beschlossen vom Hauptausschuss
am 17. Oktober 2015 in München.

Präambel

Snowboardwettbewerbe sind eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Snowboardsports. Leistungssport und Nachwuchsleistungssport sind ohne sie nicht denkbar.

Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) bildet die Grundlage für den Wettkampfbetrieb auf nationaler Ebene. Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) wurde auf Grundlage der Internationalen Wettkampfordnung (IWO) erstellt unter Berücksichtigung der nationalen Belange.

Die vorliegende Wettkampfordnung umfasst

Teil 1. DWO

Gemeinsame Bestimmungen

Teil 2. DWO/IWO

Organisation von Wettbewerben

Die DWO, Teil 1 wurde genehmigt durch die stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Hauptausschusssitzung des Snowboard Verband Deutschland e.V.am 17.10.2015 in Planegg.

Die DWO, Teil 2 wurde genehmigt durch die stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Sitzung des Referates Wettkampfwesen des Snowboard Verband Deutschland e.V.am 15.10.2015 in Planegg.

100 Zweck und Anwendungsbereich der Wettkampfordnung

- 100.1 Die Deutsche Wettkampfordnung (DWO) ist für alle Wettkämpfe gültig, die der Snowboard Verband Deutschland (SNBGER), seine Landesverbände (LSV) bzw. deren Vereine veranstalten und zu denen Mitglieder des SNBGER oder benachbarter nationaler Verbände eingeladen sind.
- 100.2 Alle im Nationalen Wettkampfkalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäß den Regeln der DWO durchzuführen.
- 100.3 Die DWO gilt für alle Personen, die durch den SNBGER oder vom Ausrichter bei einer im Nationalen Wettkampfkalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.
- 100.4 Als akkreditierte Personen zählen Verbands, Vereins und Team Funktionäre, Trainer, Servicepersonen und Ausrüster sofern Sie in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Ihnen ist der Zutritt zum örtlichen Wirkungsbereich des Wettkampfes gestattet.

- 100.5 Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, werden nach der internationalen Wettkampfordnung (IWO) durchgeführt.
- 100.6 Für die Auslegung der DWO ist das Referat Wettkampfwesen im Snowboard Verband Deutschland (SNBGER) zuständig.

101 Organisation und Durchführung

- 101.1 Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Regelwerke und das Veranstalterpflichtenheft.
- 101.2 Alle im Nationalen Wettkampfkalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten überwacht werden.

102 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

- 102.1 Einteilung der Wettkämpfe
- Nationale Meisterschaften
 - Nationale Rennserien
 - Sonderveranstaltungen und Einladungswettbewerbe
- 102.2 Die gültigen Regelwerke für die Wettkämpfe werden vom SNBGER zur Verfügung zu stellen.

102.3 Disziplinen
Eine Disziplin ist ein Zweig innerhalb des Snowboardsports und ein oder mehrere Bewerbe umfassen.

102.4 Arten von Disziplinen

Race Bewerbe: Slalom (SL), Riesenslalom (RS), Parallelslalom (PSL), Parallelriesenslalom (PGS), Banked Slalom (BS)

Snowboard Cross Bewerbe: Snowboard-Cross (SBX), Snowboard-Cross Team (SBX-T)

Freestyle Bewerbe: Big Air (BA), Half-Pipe (HP), Slope-Style (SBS), Rail-Jam (RJ)

103 Teilnahme an Wettkämpfen

103.1 Teilnahme
An den im Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind grundsätzliche alle Personen teilnahmeberechtigt, soweit für diese eine gültige Haftungsausschlusserklärung vorliegt und die Teilnahme nicht durch entsprechende Reglements beschränkt ist.

103.2 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer

verhängt wurde, wird von der FIS und dem Snowboard Verband Deutschland gegenseitig anerkannt.

103.3 Ein vom Verband oder der FIS gesperrte Person ist nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt.

103.4 Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

104 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

104.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden Regelwerke genau zu informieren und den Weisungen der Jury Folge zu leisten.

104.2 Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden und unterwerfen sich der ADO, (siehe ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO) des Snowboard Verband Deutschland e.V.)

104.3 Die Athleten haben die Pflicht, die Jury bei Sicherheitsbedenken die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und Wettkampfstrecke haben zu informieren.

104.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das

- Anrecht auf einen Preis. In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Der Verband behält sich das Recht vor, Wettkämpfer bei unentschuldigtem fernbleiben bei der Vergabe von Titeln nicht zu berücksichtigen.
- 104.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen, sowie Freiwilligen und dem Publikum korrekt und sportlich zu verhalten.

105 Nationale Wettkampfkalender

- 105.1 Bewerbung und Anmeldung
- 105.1.1 Die Vereine der Landesskiverbände und weitere Interessengruppen des Snowboardsports sind berechtigt, sich gemäß dem veröffentlichten Veranstaltungspflichtenheft, für die Durchführung von Wettkämpfen zu bewerben.
- 105.1.2 Die Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober beim Referat Wettkampfwesen oder der Geschäftsstelle einzureichen.
- 105.1.3 Die Zuteilung der Wettkämpfe erfolgt durch schriftliche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Verband und den Bewerbern.

- 105.1.4 Die Wettkämpfe werden im nationalen Wettkampfkalender auf www.snowboardgermany.com veröffentlicht.
- 105.1.5 Im Falle einer Verschiebung eines im Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an den Verband zu erfolgen ansonsten darf der Wettkampf nicht zur Punktebewertung herangezogen werden.
- 105.1.6 Eine Verschiebung muss spätestens 7 Tage vor dem Wettkampf erfolgen.
- 105.1.7 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

106 Organisation von Wettkämpfen

- 106.1 Die Verantwortung der Organisation und Durchführung von Wettbewerben ist Veranstalterpflichtenheft des Snowboard Verband Deutschland e.V. geregelt.
- 106.2 Die mit der Durchführung von Wettbewerben beauftragten Personen bzw. Personengemeinschaften müssen gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampffregeln und Jurybeschlüsse anerkennen.
- 106.3 Die Vorschriften des Veranstalterpflichtenheft des Snowboard Verband Deutschland e.V. gelten für den Veranstalter und Organisator unmittelbar.

107 Programm

- 107.1 Für jeden im Nationalen Wettkampfkalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Ausrichter ein Programm herauszugeben, welches folgende Angabe zu enthalten hat:
- 107.2 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung
- 107.3 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,
- 107.4 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 107.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,
- 107.6 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Kontaktdaten
- 107.7 Höhe des Nenngeldes

108 Ausschreibungen

- 108.1 Für jeden im Wettkampfkalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisationskomitee (OK), mindestens 2 Wochen vor dem Wettkampf, eine Ausschreibung herauszugeben. Sie hat die Angaben gemäß Art. 107 zu enthalten.
- 108.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die

Bestimmungen und Beschlüsse des SNBGER gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist möglich; wenn dies in der Ausschreibung bekanntzugeben.

108.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich den SNBGER, den angemeldeten Vereinen und Trainingsgruppen und dem Technischen Delegierten mitgeteilt werden. Eine Mitteilung auf elektronischen Weg ist ausreichend.

108.4 Die Verschiebung von Wettbewerben ist vom SNBGER zu genehmigen.

109 Anmeldungen

109.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss zugegangen sind.

110 Resultate

110.1 Die Gültigkeit der Ranglisten und Einspruchsfristen sind in der Richtlinie zum SNBGER Punkte System und Snowboard Ranglisten geregelt.

- 110.2 Die Veröffentlichung der Resultate erfolgt elektronisch unter www.snowboardgermany.com
- 110.3 Ein Ergebnis gilt ist erst offiziell wenn es mit der eigenhändigen Unterschrift des Technischen Delegierten versehen ist und Einspruchsfrist verstrichen ist.
- 110.4 Es gelten die Regeln der Richtlinie zu den SNBGER Punkte System und Snowboard Ranglisten

111 Kontrollen

- 111.1 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettbewerb durchgeführt werden. Es gelten die Regeln der ANTI-DOPING ORDNING (ADO) des Snowboard Verband Deutschland e.V.
- 111.2 Die Pflichten des Veranstalters und Organisators können bei jedem nationalen Wettbewerb durch den Wettkampf-beauftragten kontrolliert werden. Es gelten die Vorgaben des Veranstalterpflichtenheftes des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.

112 Sanktionen

- 112.1 Allgemeine Bestimmungen

- 112.1.1 Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:
- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampffregeln ist, oder
 - eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 113.2 oder
 - unsportliches und disziplineloses Verhalten ist.
- 112.1.2 Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:
- der Versuch eine Tat zu begehen
 - zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- 112.1.3 Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:
- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
 - ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war
- 112.1.4 Alle dem SNBGER angeschlossenen Verbände und die akkreditierten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde gemäß DWO und Rechts- und

Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.

- 112.2 Strafen
- 112.2.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis, schriftlich oder mündlich
 - Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als 500 Euro
- 112.2.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien
 - Disqualifikation
 - Ausschluss aus dem betreffenden Veranstaltung
 - Sperre für SNBGER Veranstaltungen
- 112.2.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, außer die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 112.2.4 Gegen den Ausrichter und Organisator können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Verfall des Veranstalterzuschusses
 - Entziehung des Veranstaltungsrechts
 - Verbandsverbot

- 112.3 Eine Jury kann die in 112.2.1 und 112.2.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als 100 Euro sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 112.4 Der Wettkampfbeauftragte kann bei Verstößen gegen das Veranstalterpflichtenheft des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. die in 112.2.1 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als 100 Euro sind, aussprechen. Der Sachverhalt ist dem Referat Wettkampfwesen mitzuteilen.
- 112.5 Die aufgeführten Strafen können auch durch das Referat Wettkampfwesen verhängt werden.
- 112.6 Geldstrafen sind binnen 8 Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 112.7 Weitere Sanktionsmöglichkeiten richten sich nach der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.
- 112.8 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:
- Verweis (mündlich).
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung, die nicht durch den SNBGER zur Akkreditierung gemeldet wurden

- die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung die nicht durch den SNBGER zur Akkreditierung gemeldet wurden
- 112.9 Alle weiteren Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden.
- 112.10 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen zugestellt werden.
- 112.11 Alle in 112.2.1 und 112.2.2 aufgeführten Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

113 Verfahrensbestimmungen

- 113.1 Zuständigkeit der Jury
Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 113.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich Innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen sofern es sich nicht um Wettkämpfer,

- 113.3 Funktionäre oder Offizielle des organisierenden Verbandes handelt. Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.
- 113.4 Die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.
- 113.5 Diese Regeln sind nicht auf Vergehen gemäß §2 der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. und bei Dopingvergehen anzuwenden.
- 113.6 Befristung
Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 24 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

114 Rechtsmittel

- 114.1 Gegen die in 112.8 getroffenen Strafentscheide kann kein Einspruch eingelegt werden.
- 114.2 Gegen die verhängten Strafen gemäß 112.3 und 112.4 kann beim Referat Wettkampfwesen Einspruch eingelegt werden.

- 114.3 Gegen die Entscheidungen durch das Referat Wettkampfwesen kann gemäß Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. Berufung eingelegt werden.
- 114.4 Bei Einspruch und Berufung gelten die Verfahrensbestimmungen der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des Snowboard Verbandes Deutschland e.V.



DEUTSCHE WETTKAMPFORDNUNG (DWO)

TEIL 2 (ORGANISATION VON WETTKÄMPFEN)

SNOWBOARD VERBAND DEUTSCHLAND E.V.

(SNBGER)

200 Organisation

201 Das Organisationskomitee

Für die Organisation und Durchführung eines Wettkampfes ist das Organisationskomitee (OK) zuständig. Das OK verwaltet die Rechte, Aufgaben und Verpflichtungen des Ausrichters.

201.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OK gehören Planung, Finanzierung, Anmeldung und Ausschreibung von Wettkämpfen, Unterbringung der Jury, Organisation der Beförderungsmittel, Rettungs- und Ordnungsdienst, Pressebetreuung, Vorbereitung gesellschaftlicher Rahmenveranstaltungen, Beschaffung von Einrichtungen und Material, etc.

Dem OK steht die für technische Belange zuständige Jury zur Seite.

201.2 Die Zusammensetzung des OKs obliegt dem Ausrichter. Der Vorsitzende des OKs muss dem Verband gemeldet werden

201.3 Der nationale Verband kann dem Ausrichter einen Wettkampfbeauftragten (WKB) zur Seite stellen. Er unterstützt den Ausrichter

und dient als Schnittstelle zwischen nationalem Verband und Ausrichter.

202 Die Jury und ihre Pflichten

202.1 Mitglieder der Jury

Bei Race Bewerbungen:

- Technische Delegierte (TD)
- Rennleiter (CoC)
- Schiedsrichter (SR)

Bei SBX Bewerbungen:

- Technische Delegierte (TD)
- Rennleiter (CoC)
- Zielrichter (FR)

Bei Freestyle Bewerbungen:

- Technische Delegierte (TD)
- Rennleiter (CoC)
- Head-Judge (HJ)

202.2 Bestimmung der Wettkampffunktionäre

202.2.1 Der Verband bestimmt folgende Funktionäre

Für Nationale Meisterschaften: Technisch Delegierte(r) (TD), Head- Judge (HJ) und alle weiteren Judges

Für alle übrigen Wettkämpfe: Technischen Delegierte(r) (TD), Head-Judge (HJ)

202.2.2 Der Ausrichter ernennt alle anderen Mitglieder der Jury.

202.3 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.

202.4 Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen.

202.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury.

202.6 Der Wettkampfbeauftragte (WKB) steht der Jury beratend zur Verfügung und gehört dieser ohne Stimmrecht an.

203 Amtsdauer

Die Tätigkeit der Jury beginnt vor dem offiziellen Training und endet – wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.

204 Aufgaben der Jury

Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfes einschließlich des offiziellen Trainings.

204.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:

Überprüfung der Wettkampfstrecke und der gesetzten Kurse,

Überprüfung der Schneeverhältnisse,

Überprüfung der Präparierung der Piste,

Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,

Überprüfung der Absperrmaßnahmen,

Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,

Überprüfung des Sanitätsdienstes,

Bestimmung der Kurssetzer,

Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,

Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,

Stichproben Überprüfung der Torflaggen,

Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,

Bestimmung der Art der Kursbesichtigung durch die Wettkämpfer,

Besichtigung der Strecken durch die Jury vor dem Wettbewerb,

Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,

Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Verhältnissen,

Änderung der Startabstände,

Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern

Bewilligung von Wiederholungsläufen,

Absage eines Wettkampfes,

Verkürzung der Strecke, wenn Schneeverhältnisse oder Wetterbedingungen dies notwendig machen,

Unterbrechung oder Abbruch des Wettkampfes

Verhängung von Sanktionen,

Entscheidung über Proteste,

Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung

- 204.2 Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Regelwerke nicht geklärt werden
- 204.3 Die Mitglieder der Jury sollten mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden

205 Der Technische Delegierte

- 205.1 Die Hauptaufgaben des TDs für die Einhaltung der Regelwerke und Weisungen des Verbandes zu sorgen, einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen, die Organisatoren über ihre Aufgaben zu beraten, den Verband offiziell zu vertreten sofern kein Wettkampfbeauftragter anwesend ist.
- 205.2 Voraussetzungen
Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein
- 205.3 Werdegang
Der Werdegang zum TD ist:
Anwärter
Theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung

Praktische Ausbildung

TD

205.4 Zulassung

Der Verband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Referat Wettkampfwesen.

205.5 Ausbildung

Für die Ausbildung von nationalen Technischen Delegierten ist das Referat Wettkampfwesen zuständig. Nach ausreichender Erfahrung kann das Referat Wettkampfwesen fähige Personen für die Laufbahn des internationalen TDs an die FIS melden.

205.6 Aufgaben des Technischen Delegierten

205.6.1 Vor dem Wettkampf

Der TD

nimmt rechtzeitig vor dem Wettkampf mit dem Ausrichter Verbindung auf

überprüft, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert den Verband, sofern notwendig,

kontrolliert die Wettkampfpisten.

Er überwacht die offiziellen Trainings

führt eine stichprobenartige Überprüfung der Torflaggen durch,

arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,

nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen über den Zutritt zur Wettkampfstrecke

überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Gestaltung des Start- und Zielgeländes,

kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,

kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,

überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Kommunikation, Personentransporte usw.,

ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,

nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,

arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees zusammen,

ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmgleichheit,

bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,

205.6.2 Während des Wettkampfes

Der TD

muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,

arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,

überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,

berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der Regelwerke und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

205.6.3 Nach dem Wettkampf

Der TD

errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzuprüfen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen

unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,

unterzeichnet die offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,

erstellt sofort nach dem Bewerb den online TD Bericht.

205.7 Der TD hat vor ersten Training am Wettkampfort einzutreffen

205.8 Vergütung

Der TD hat Anrecht auf Ersatz der tatsächlich angefallene Reisekosten jedoch bis max. 200 Euro. sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes.

Dazu kommt eine feste Entschädigung von 80 Euro pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt (ab 6 Stunden Reisezeit) sowie jeden Einsatztag.

Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und vorab durch das Referat Wettkampfwesen bewilligt werden.

206 Der Rennleiter

206.1 Der Rennleiter muss ausreichende Erfahrung in der Durchführung von Wettkämpfen haben.

206.2 Aufgaben des Rennleiters

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten der Wettkämpfe und überwacht die Tätigkeit im technischen Bereich.

Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzungen.

207 Der Schiedsrichter (nur Race Bewerbe)

207.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Überwachung der Auslosung der Startnummern

Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und jeglicher anderer Wettkampffunktionäre über Regelverstöße und Disqualifikationen nach Beendigung des ersten Laufes und des Wettkampfes

208 Der Head-Judge (nur FS Bewerbe)

- 208.1 Die Hauptaufgaben des Head-Judges
- müssen an jeder Jury und Mannschaftsführer Sitzungen teilnehmen
 - prüft die Punkteverteilung der anderen Judges und bestätigen diese
 - überprüft die Position der Judges und ist für den korrekten Stand des Judge-Standes zuständig
 - ist für die Koordination und den Einsatz der anderen Judges vor und während des Wettkampfes verantwortlich
 - verständigt den Starter, dass die Judges bereit sind und sagt den Judges die Startnummer des nächsten Wettkämpfers an
 - legt die Judge Kriterien und den Ablauf des Wettkampfes in Absprache mit dem TD fest
 - Einweisung von Hilfskräften und Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und Arbeitsmaterialien für die Wertungsrichter (Ersatzmaterial, Wertungskarten, etc.).
 - einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,

die Organisatoren über ihre Aufgaben zu beraten,

hat Stimmrecht in der Jury

208.2 Der Head-Judge hat vor ersten Training am Wettkampfort einzutreffen

209 Der Judge (nur FS Bewerbe)

209.1 Die Aufgaben des Judge

Beurteilen Sie jeden Wettkämpfer unvoreingenommen, unabhängig davon, ihre Person oder die Staatsangehörigkeit.

Beurteilung die Leistungen des Wettkämpfers anhand von Punkten auf Basis der Judgekriterien

Jeder Wertungsrichter muss mit den verschiedenen Manövern der Wettkämpfer sehr

gut vertraut sein.

Jeder Wertungsrichter muss genau und schnell bewerten können.

sind mindestens 30 Minuten vor dem Beginn des Wettbewerbs anwesend

helfen bei der Berechnung der Ergebnisse

- sind am offiziellen Training anwesend
- 209.2 Voraussetzungen
Der Judge muss im Besitze einer gültigen Judge Lizenz sein
- 209.3 Werdegang
Der Werdegang zum Judge ist:
Anwärter
Theoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung
Judge
- 209.4 Zulassung
Der Verband kann fähige Personen für die Laufbahn des Judges melden. Über eine Zulassung entscheidet das Referat Wettkampfwesen.
- 209.5 Ausbildung
Für die Ausbildung von nationalen Judges ist das Referat Wettkampfwesen zuständig. Nach ausreichender Erfahrung kann das Referat Wettkampfwesen fähige Personen für die Laufbahn des internationalen Judges an die internationalen Verbände melden.

209.6 Vergütung

Der Judge hat Anrecht auf Ersatz der Reisekosten bis max. 200 Euro sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes.

Dazu kommt eine feste Entschädigung von 80 Euro pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt (ab 6 Stunden Reisezeit) sowie jeden Einsatztag.

Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und vorab durch das Referat Wettkampfwesen bewilligt werden.

210 Weitere Wettkampffunktionäre

210.1 Startrichter

Er befindet sich während des Trainings bzw. des Wettkampfes am Start und überwacht die Einhaltung der Startvorschriften. Bei Übertretung derselben obliegt ihm die letzte Entscheidung über Start oder Nichtstart.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Wettkämpfer in der richtigen Reihenfolge an den Start gerufen werden und kontrolliert das Vorhandensein der Sicherheitsausrüstung.

Der Startrichter meldet der Jury das korrekte Starten der Wettkämpfer

210.2 Torrichter

Der Torrichter muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, sicher und gut beobachten kann. Nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.

210.2.1 Die Ausrichter sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Jeder Torrichter sollte mit einer gutschichtbaren Flagge ausgestattet sein.

210.2.2 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen, und sie könnten für Verpflegung der Torrichter während des Laufes sorgen.

210.2.3 Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht.

210.2.4 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den

Wettkampf zur Verfügung stehenden
Torrichter bekanntgeben.

210.2.5 Aufgaben des Torrichters

Prüft korrekte Passieren des Tores durch die
Wettkämpfer: Wenn ein Wettkämpfer ein Tor
nicht korrekt passiert, muss der Torrichter
dies unverzüglich mitteilen mit Nennung der
Startnummer des Wettkämpfers, Nummer
des Tores, wo der Fehler begangen worden
ist,

Jede von einem Torrichter gemachte
Entscheidung muss klar und unparteiisch
sein. Der Torrichter muss den Fehler nur
angeben wenn er überzeugt ist, dass ein
Fehler begangen wurde.

Der Torrichter kann sich bei seinem
unmittelbar benachbarten Torrichter
Erkundigungen einholen, um seine
Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er
kann sogar über ein Mitglied der Jury
veranlassen, dass der Wettkampf kurz
unterbrochen wird, um die Spuren auf der
Strecke zu prüfen.

Ein Wettkämpfer kann sich bei einem Fehler
oder Sturz an den Torrichter wenden und
fragen ob ein Fehler begangen wurde und
der Torrichter muss auf Anfrage einen
Wettkämpfer informieren, wenn er einen

Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

Achtet darauf, dass kein Wettkämpfer fremde Hilfe in Anspruch nimmt

hält die Piste frei und hat drauf zu achten, dass die Wettkämpfer weder von ihm noch von dritten Personen behindert werden

hat auftretende Schäden an dem seiner Kontrolle unterstellten Pistenabschnitt zu beheben

Weggerissene Flaggen und gebrochene Stangen zu ersetzen.

210.3 Zielrichter (nur Race und SBX Bewerbe)

Der Zielrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Besichtigung bis Beendigung des Trainings/Bewerbes am Ziel aufhalten.

Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.

Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst im Zielbereich.

Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.

Er meldet die Namen der Wettkämpfer die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Regelwerke.

Er meldet die Reihenfolge der Wettkämpfer bei der Zieldurchfahrt

Hat Stimmrecht in der Jury (nur SBX Bewerbe)

211 Ausrüstung der Wettkämpfer

211.1 Versicherung

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz einer gültigen und ausreichenden Unfallversicherung sein und muss eine gültige Haftungsausschlusserklärung des SNBGER bei der Anmeldung vorlegen können.

211.2 Startnummern

Alle Wettkämpfer müssen die offizielle zugeteilte Startnummer während des Trainings und Wettkampfes tragen. Es ist nicht erlaubt, die Startnummern zu tauschen oder die Beschriftung und Befestigungsart zu ändern.

211.3 Helme

Für alle Wettkämpfer besteht Helmpflicht. Die Helme müssen dem Standard CEN 1077, US 2014, ASTM F2040 oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Der Helm muss gemäß den Gebrauchsanweisungen der Hersteller getragen werden.

211.4 Protektoren

Der SNBGER empfiehlt allen Wettkämpfern weitere Protektoren wie z.B. Rückenprotektor zu tragen.

211.5 Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, darf keine Verherrlichung von Straftaten, Gewalt oder Drogen beinhalten oder zu einer Gefährdung bzw. Herabwürdigung des Ansehens des von SNBGER führen.

212 Altersgrenzen

212.1 Die Altersgrenzen und –Wettkampfklassen sind in den Vorschriften zu den Wettkampfklassen der German Snowboard Series geregelt.

213 Start, Ziel, Zeitmessung

213.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass der Zugang zur Startrampe kontrolliert werden kann und der startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre nicht beeinträchtigt werden. Der Startraum sollte in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können

213.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt an

der Startlinie zu stehen und nach dem Start rasch in volle Fahrt zu kommen.

213.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Begleiter aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten.

213.4 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zur Zeit startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen. Der Startrichter trifft die Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury

213.5 Wettkampfstrecke

Die Wettkampfstrecke ist zu markieren, dass Sie auch bei schlechten Witterungseinflüssen gut sichtbar ist. Bei der Absicherung der Wettkampfstrecke muss sichergestellt werden, dass Zuschauer und Unbeteiligte von der Wettkampfstrecke ferngehalten werden können und ein unbewusstes Einfahren in die Wettkampfstrecke nicht möglich ist. Sind

nicht genügend Absperrmittel vorhanden, muss dies durch zusätzliche Streckenposten sichergestellt werden. Hindernisse müssen durch Schutzmaßnahmen (u.a. durch Netze, Matten, etc.) ausreichend gesichert sein, dass ein Verletzungsrisiko für den Wettkämpfer minimiert werden kann. Im Zweifel muss eine Änderung der Streckenführung vorgenommen werden.

213.6 Jury Besichtigung

Die Jury besichtigt vor dem offiziellen Training die Wettkampfstrecke und gibt diese frei.

213.7 Der Zielraum

Der Zielraum sollte bei Annäherung an das Ziel für die Wettkämpfer deutlich sichtbar sein. Er muss breit sein und eine sanft auslaufende Zielausfahrt aufweisen. Bei der Kurssetzung ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

- 213.7.1 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 213.7.2 Zielanlagen und Absperrungen sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen gestaltet oder abgesichert werden.
- 213.8 Siegerehrung
- 213.8.1 Die offizielle Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.
- 213.8.2 Ein Wettkämpfer (Plätze 1. -4.) der nicht an der offiziellen Siegerehrung teilnimmt und ohne triftigen Grund von dieser fernbleibt kann durch die Jury sanktioniert werden.
- 213.8.3 Bei nationalen Meisterschaften erfolgt die Siegerehrung durch den Wettkampfbeauftragten des von SNBGER. Er bestätigt den bzw. die Deutsche(n) Meister(in).
- 213.9 Zeitmessung
- 213.9.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie mit einem Teil seines Körpers oder des Sportgerätes überquert und den Lichtstrahl

der Fotozellen unterbricht. Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch mit mindestens einem Fuß in der Bindung die Ziellinie überquert haben.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

213.9.2 Die Wettkämpfer haben das Recht auf eine korrekte und fehlerfreie Zeitmessung. Fällt die Zeitmessung während eines Laufes aus und ist keine Handzeit verfügbar so erhält der Wettkämpfer einen Wiederholungslauf.

213.9.3 Der SNBGER empfiehlt den Ausrichtern die Hinweise des TIMING-BOOKLET des Internationalen Skiverbandes (FIS) zu beachten. Um eine Flexibilität zu garantieren, dürfen alle im Timing-Booklet genannten Lösungen (Level 4 – 0) verwendet werden, d.h. auch die, die keine Kabel zwischen Start und Ziel für System A und/oder B erfordern. Ein Reservesystem ist nicht erforderlich.

213.9.4 Bei nationalen Meisterschaften ist ein Reservesystem und/oder eine Handzeitmessung verpflichtend.

213.10 Videokontrolle

213.10.1 Wenn durch den Organisator bzw. Ausrichter die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videobeweis zulassen.

Inoffizielle Videoaufnahmen durch Teammitglieder oder Dritte kann die Jury zur Beweisaufnahme zulassen.

214 Wiederholungslauf

214.1 Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächstgelegenen Torrichter melden. Er kann bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Der Wettkämpfer muss die Wettkampfstrecke nach Anzeigen einer Behinderung verlassen. Es gelten die Regelungen der einzelnen Disziplinen.

214.2 Bei besonderen Umständen (z.B. beim Fehlen von Toren, Nichtfunktionieren der

Zeitmessung und bei anderen technischen Versagen) kann die Jury einen Wiederholungslauf gewähren.

214.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge abgewunken wird, muss er unverzüglich anhalten. Er hat das Recht auf einen Wiederholungslauf.

215 Tore

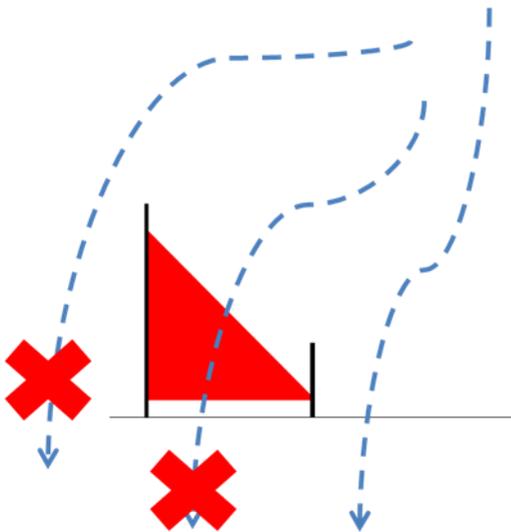
215.1 Ein Tor besteht aus einer langen Slalomkippstangen außen, und einer kurzen Kippstange (Stubbie) innen. Beide Stangen sind mit einer Torflagge verbunden, die von außen nach innen abfällt.

215.2 Die Torlinie ist eine gedachte Linie (Torflagge), in Verlängerung der Torflagge über die kurze Kippstange (Stubbie). Die Torlinie beginnt ab der kurzen Kippstange (Stubbie).

215.3 Ein Tor gilt als korrekt passiert, wenn der Wettkämpfer die Torlinie mit dem in der Bindung fixierten Fuß passiert. Im Falle eines Sturzes gilt das Tor als korrekt passiert sofern der Wettkämpfer mit dem Sportgebärt oder einem Köperteil die Torlinie korrekt passiert.

- 215.4 Ein Tor muss innerhalb der Drehstange (Stubbie) passiert werden. Das passieren eines Tores zwischen der langen Slalomkippstange außen und der kurzen Kippstange (Stubbie) bzw. an der Außenseite der langen Slalomkippstange außen gilt als Torfehler.

215.5 Abbildung



216 Proteste

- 216.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 216.2 Einer Jury ist es nur erlaubt seinen vorangehenden Entscheid neu zu bewerten wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit dem ursprünglichen Entscheid der Jury zusammenhängen.
- Einen Protest gegen eine Jury Entscheidung kann nicht durch die Jury entschieden werden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des 113.
- 216.3 Alle Jury Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen gegen die gemäß 214 Protest eingereicht werden kann. Gegen Entscheidungen können Rechtsmittel gem. 114 eingelegt werden.
- 216.4 Arten der Proteste
- 216.4.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 216.4.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
- 216.4.3 gegen einen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
- 216.4.4 gegen Disqualifikation,
- 216.4.5 gegen die Zeitmessung,

- 216.4.5 gegen Weisungen und Entscheidungen der Jury.

- 216.5 Fristen der Einreichung
 - 216.5.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
vor Ende des offiziellen Training
 - 216.5.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
bis spätestens 60 Minuten vor
Wettkampfbeginn,
 - 216.5.3 gegen einen Wettkämpfer, dessen
Wettkampfausrüstung oder gegen einen
Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens
während des Wettkampfes:
innerhalb von 15 Minuten, nachdem der
letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
 - 216.5.4 gegen Disqualifikationen:
innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe
der Disqualifikationen,
 - 216.5.5 gegen die Zeitmessung:
innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag
der inoffiziellen Rangliste,
 - 216.5.6 gegen alle Weisungen und Entscheidungen
der Jury

sofort, jedoch spätestens bei der offiziellen Siegerehrung

216.6 Protestgebühr

216.1 Die Protestgebühr beträgt 50,00 Euro und wird bei Einreichung des Protestes fällig.

216.2 Wird dem Protest Start gegeben, erhält die Partei, die den Protest eingereicht hat die Protestgebühr zurück. Wird der Protest abgelehnt so geht die Gebühr zugunsten der Nachwuchsleistungssportförderung von SNBGER.